

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Bibliothek Riehen inklusive Veranstaltungen der Gemeinde Riehen

21. Januar 2022

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die Bibliothek Riehen inklusive Veranstaltungen ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen sowie das Standard-Schutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive unter COVID-19. In der Bibliothek Riehen gilt, wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G und für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 25. Januar 2022 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeitenden der Bibliotheken Dorf und Niederholz in Riehen. Das Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher.

1. COVID-19-Zertifikat (2G)

Massnahmen
In allen Innenräumen der Bibliotheken gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren.
Bei Schulklassenbesuchen während den Bibliotheksöffnungszeiten gilt für Klassenlehr-/Lehr- und Begleitpersonen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht mit 2G.
Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat mit 2G vorzuweisen.
Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat mit 2G mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes (ID oder Pass) geprüft. Die Zutrittskontrolle erfolgt an der Theke/Kassenbereich. Die Daten der Zugangskontrolle werden weder aufbewahrt noch zu anderen Zwecken verarbeitet.
Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren, welche mit einem ärztlichen Zeugnis einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt von der Zertifikatspflicht befreit sind, müssen sich strikte an die Maskenpflicht und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten.



2. Maskenpflicht

Massnahmen

In allen Innenräumen der Bibliotheken gilt generell eine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden ab 12 Jahren mittels Plakaten auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht.

Die Information/Ausleihe und Rückgabe-Theke ist mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Es gilt auch hier eine Maskenpflicht.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.

3. Händehygiene

Massnahmen

Das Publikum, Besucherinnen und Besucher werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen und Ausgängen stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden, damit Türgriffe etc. beim Verlassen der Toilette nicht mehr ungeschützt angefasst werden müssen.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

4. Distanz halten

Massnahmen

Zwischen den Mitarbeitenden untereinander und zu den Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besuchern ist immer ein Abstand von 1,5 Metern zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten.

In der Bibliothek Dorf wird nur der Hintereingang geöffnet. Die Kundinnen und Kunden verlassen die Bibliothek durch den Notausgang im Erdgeschoss zur Baselstrasse.

Es werden Bodenmarkierungen zur Abstandseinhaltung angebracht.



5. Reinigung

Massnahmen

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Schalter-/Empfangsbereiche, Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer, Türklinken, PC-Tastaturen und Gegenstände werden mehrmals täglich gereinigt.

Die Einkaufskörbe werden nach jedem Kunden durch Mitarbeitenden der Bibliothek desinfiziert.

Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.

Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

6. Weitere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Um den Bibliotheksbetrieb zu entlasten, bietet die Bibliothek weiterhin einen Bestell- und Lieferservice an. Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, weiterhin möglichst online zu bestellen und die Medien vor der Bibliothek abzuholen. Älteren Personen, Personen in Quarantäne und Risikogruppen wird eine Lieferung nach Hause angeboten.

Sitzgelegenheiten werden für Kundinnen und Kunden unter Einhaltung der Abstandsregel zur Verfügung gestellt. Da die Bibliothek nur zur Ausleihe genutzt werden soll, steht die Kaffeemaschine den Besucherinnen und Besuchern, Kundinnen und Kunden nicht zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden werden nicht separat erhoben. Das EDV-System der Bibliothek bietet bei Bedarf die Möglichkeit, Kundendaten nach Tag und Uhrzeit zu ermitteln.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

7. Veranstaltungen

Massnahmen

Veranstaltungen in den Innenbereichen sind erlaubt.

- Für alle Gäste und Mitwirkenden ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht mit 2G und ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Für nicht professionelle Künstlerinnen und Künstler (Laienchor, Jugendmusik, Begrüssungssprecherinnen und -sprecher etc.) gilt eine Maskenpflicht. Wird keine Gesichtsmaske getragen, müssen alle Mitwirkenden über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Für professionelle Künstlerinnen und Künstler (Berufsmusikerinnen und -musiker, Referentinnen und Referenten) gilt eine Zertifikatspflicht mit 3G. Die Maskenpflicht entfällt. Dies gilt nicht für die Gäste.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum nur sitzend an Tischen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.



8. Standmanagement

Massnahmen

Die Durchführung von Flohmärkten im Aussenbereich ist erlaubt. Es gilt keine Zertifikats- und Maskenpflicht.

Bei der Platzierung der Standtische ist genügend Abstand vorzusehen, damit ein ungehinderter Personenfluss gewährleistet ist und Engstellen vermieden werden.

Bei Standtischen ist zwischen Mitarbeitenden und Besucherinnen, Besucher sowie Kundinnen und Kunden die Abstandsregel einzuhalten.

Auf den Standtischen stehen jeweils die BAG-Plakate im Kleinformat sowie Desinfektionsmittel für die Händehygiene zur Verfügung.

9. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

10. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept Bibliothek Riehen» gilt ab 25. Januar 2022 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 21. Januar 2022